

15049/AB
Bundesministerium vom 05.09.2023 zu 15584/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.500.861

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15584/J-NR/2023

Wien, am 05. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juli 2023 unter der Nr. **15584/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Folgeanfrage Hass im Netz- Bekämpfungsgesetz" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 21:

- 1. *Die Anfälle nach § 107c StGB sind kontinuierlich gestiegen. Wie viele Verfahren der Jahre 2018 bis 2022 fielen jeweils amtswegig, wie viele auf Grund von Sachverhaltsdarstellungen an?*
- 2. *Wie viele Verfahren fielen in den genannten Jahren jeweils auf Grund von Sachverhaltsdarstellungen der Polizeibehörden an?*
- 3. *Auf welche Umstände ist der überverhältnismäßige Anfall bei der Staatsanwaltschaft Wien zurückzuführen?*
- 4. *Wie viele in den Jahren 2018 bis 2022 angefallenen Verfahren wegen eines Verdachts gemäß § 107c StGB wurden jeweils
 - a. auf Grundlage des § 35c StAG,
 - b. auf Grundlage des § 108 StPO,
 - c. auf Grundlage des § 190 Z 1 StPO,
 - d. auf Grundlage des § 190 Z 2 StPO,*

- e. auf Grundlage des § 191 Abs Z 1 StPO,
f. auf Grundlage des § 191 Abs 1 Z 2 StPO,
g. auf Grundlage des § 192 StPO,
h. auf Grundlage des § 197 StPO,
i. auf Grundlage des § 198 StPO
erledigt?
- 5. Wie viele Fortführungsanträge wurden in den genannten Jahren jeweils gestellt und wie entschieden?
 - 6. Wegen Fehlens welcher Tatbestandsmerkmale wurden (überblicksmäßig) die jeweiligen Verfahren beendet?
 - 7. Ist Ihnen bekannt, welche Voraussetzungen für eine Strafbarkeit gemäß § 107c StGB von den Staatsanwaltschaften besonders schwer zu beweisen sind?
 - 8. Laut den vorliegenden Zahlen gelangen rund zehn Prozent der angefallenen Verfahren zur Anklage. Wie viele erstinstanzliche Schultersprüche wurden im Hinblick auf die in den Jahren 2018 bis 2022 angefallenen Verfahren jeweils von welchem Gericht wegen Verstoßes gegen § 107c Abs 1 StGB ausgesprochen?
 - 9. Wie viele erstinstanzliche Schultersprüche wurden im Hinblick auf die in den Jahren 2018 bis 2022 angefallenen Verfahren jeweils von welchem Gericht wegen Verstoßes gegen § 107c Abs 1 in der Qualifikation des Abs 2 StGB ausgesprochen?
 - 10. Wie viele dieser Schultersprüche erwuchsen jeweils in Rechtskraft?
 - 11. Was ist die durchschnittliche Ermittlungsdauer (von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis zur Erledigung des Verfahrens durch Einstellung, Diversion oder Anklage) in Verfahren wegen des Verdachts gemäß § 107c StGB aufgeschlüsselt nach Staatsanwaltschaften?
 - 12. Die Anfälle nach § 120a StGB sind von 2021 auf 2022 deutlich gestiegen. Wie viele Verfahren der Jahre 2021 und 2022 fielen jeweils amtsweigig, wie viele auf Grund von Sachverhaltsdarstellungen an?
 - 13. Wie viele Verfahren fielen in den genannten Jahren jeweils auf Grund von Sachverhaltsdarstellungen der Polizeibehörden an?
 - 14. Wie viele in den Jahren 2021 und 2022 angefallenen Verfahren wegen eines Verdachts gemäß § 120a StGB wurden jeweils
 - a. auf Grundlage des § 35c StAG,
 - b. auf Grundlage des § 92 StPO,
 - c. auf Grundlage des § 108 StPO,
 - d. auf Grundlage des § 190 Z 1 StPO,
 - e. auf Grundlage des § 190 Z 2 StPO,
 - f. auf Grundlage des § 191 Abs Z 1 StPO,

*g. auf Grundlage des § 191 Abs 1 Z 2 StPO,
h. auf Grundlage des § 192 StPO,
i. auf Grundlage des § 197 StPO,
j. auf Grundlage des § 198 StPO
erledigt?*

- *15. Wie viele Fortführungsanträge wurden in den genannten Jahren jeweils gestellt und wie entschieden?*
- *16. Wegen Fehlens welcher Tatbestandsmerkmale wurden (überblicksmäßig) die jeweiligen Verfahren beendet?*
- *17. Ist Ihnen bekannt, welche Voraussetzungen für eine Strafbarkeit gemäß § 120a StGB von den Staatsanwaltschaften besonders schwer zu beweisen sind?*
- *18. Laut den vorliegenden Zahlen gelangt rund ein Drittel der angefallenen Verfahren zur Anklage. Wie viele erstinstanzliche Schultersprüche wurden im Hinblick auf die in den Jahren 2021 und 2022 angefallenen Verfahren jeweils von welchem Gericht wegen Verstoßes gegen § 120a Abs 1 StGB ausgesprochen?*
- *19. Wie viele erstinstanzliche Schultersprüche wurden im Hinblick auf die in den Jahren 2021 und 2022 angefallenen Verfahren jeweils von welchem Gericht wegen Verstoßes gegen § 120a Abs 2 StGB ausgesprochen?*
- *20. Wie viele dieser Schultersprüche erwuchsen jeweils in Rechtskraft?*
- *21. Was ist die durchschnittliche Ermittlungsdauer (von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis zur Erledigung des Verfahrens durch Einstellung, Diversion oder Anklage) in Verfahren wegen des Verdachts gemäß § 120a StGB aufgeschlüsselt nach Staatsanwaltschaften?*

Aus Anlass dieser Anfrage wurde eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH durchgeführt. Soweit Informationen aus der Verfahrensstatistik für die Anfrage zu gewinnen waren (Fragen 1, 4, 5, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 18, 19 und 21), sind diese Auswertungen als Beilagen angeschlossen. Darüberhinausgehende automationsunterstützte Auswertungen waren nicht möglich, sodass dazu kein Zahlenmaterial zur Verfügung steht.

Insbesondere ist eine Unterscheidung nach Sachverhaltsdarstellungen bzw. amtswegiger Veranlassung (Fragen 2 bzw. 13), sowie eine Unterteilung der Verurteilungen nach den einzelnen Absätzen der strafbestimmenden Paragraphen mangels verfügbarer Daten nicht möglich. Der Umstand der Rechtskraft (Fragen 10 und 20) wird nur in der öffentlich zugänglichen Verurteilungsstatistik der Statistik Austria, nicht aber in der Verfahrensautomation Justiz erfasst.

Die Delikte §§ 107c, 120a und 283 StGB (Fragen 3, 6, 7, 16 und 17) sind nicht berichtspflichtig. Eine Auswertung der bezughabenden Verfahren würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellen, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass davon Abstand genommen werden muss.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.